


An
die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiterin Vollack

Zeichen VI A 11

Dienstgebäude: 
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf
Zimmer 141

Telefon(030) 90 12 – 8552

Fax (030) 90 12 – 8551

intern (912)

Datum 24. Oktober 2006

Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 18 / 2006

Bauvergabe und -vertragswesen sowie Architekten- und Ingenieurvertragswesen Erhöhung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ab 1. Januar 2007

1. Erhöhung der Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2007

Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 – HBegIG 2006 – (BGBl. I S. 1402) werden der allgemeine Steuersatz nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sowie der im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG für die Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und Alkoholischen Flüssigkeiten geltende Steuersatz (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG) von 16 % auf 19 % angehoben. Daneben werden die Durchschnittssätze nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 UStG sowie die korrespondierenden Vorsteuerpauschalen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UStG) von 5 % und 9 % auf 5,5 % und 10,7 % erhöht. Die Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.


Der ermäßigte Steuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 UStG) bleibt unverändert.


Der neue allgemeine Steuersatz von 19 % gilt für Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden.

Maßgeblich für die Anwendung dieses Steuersatzes ist stets der Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Lieferungen oder Leistungen. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinbarung oder der Rechnungserteilung. Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

E-Mail
renate.vollack@senstadt.berlin.de

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

Berliner Bank

Landeszentralbank Berlin

Kto.Nr. 58-100

Kto.Nr. 0 990 007 600

Kto.Nr. 9-919 260 800

Kto.Nr. 10 001 520

Internet

www.stadtentwicklung.berlin.de

BLZ 100 100 10

BLZ 100 500 00

BLZ 100 200 00

BLZ 100 000 00

Sind vor dem 1. Januar 2007 Entgelte oder Teilentgelte (Anzahlungen usw.) für Leistungen bzw. Teilleistungen, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, gezahlt worden, ist auch auf diese Beträge nachträglich der ab 1. Januar 2007 geltende Steuersatz von 19 % anzuwenden.

2. Umsatzsteuererhöhung bei Bauleistungen

Eine Leistung gilt in der Regel mit dem Datum der Abnahme als ausgeführt.

- Als ausgeführt gilt umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich bei Verträgen über Bauleistungen die fertige, vom Auftraggeber abgenommene Leistung.
- Als ausgeführt gelten auch vollendete, in sich abgeschlossene Teile einer Gesamtleistung, die abgenommen und abgerechnet werden (Teilabnahme nach § 12 Nr. 2 VOB/B und Teilschlussrechnungen nach § 16 Nr. 4 VOB/B). Dazu gehören insbesondere Stundenlohnarbeiten, die als Teil einer größeren Leistung gesondert abgerechnet werden.

Bei Verträgen, in denen die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Bauleistungen“ Berlins als Vertragsbestandteil vereinbart sind, ist wie folgt zu verfahren:

- Alle Leistungen (Schlussrechnung) und Teilleistungen (Teilschlussrechnung), die bis zum 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, sind mit einem Umsatzsteuersatz von 16 % zu berechnen.
- Alle Leistungen (Schlussrechnung) und Teilleistungen (Teilschlussrechnung), die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, sind mit einem Umsatzsteuersatz von 19 % zu berechnen.
- Auf Abschlagszahlungen bis zum 31. Dezember 2006 für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, ist nachträglich (mit der Teilschluss- oder Schlussrechnung) der Umsatzsteuersatz von 19 % anzuwenden.
- Abschlagszahlungen nach dem 31. Dezember 2006 für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, sind mit einem Umsatzsteuersatz von 19 % zu berechnen.

Wird eine Leistung, die vertragsgemäß bis zum 31. Dezember 2006 hätte ausgeführt sein müssen, durch Umstände, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, erst später abgenommen und abgerechnet, so hat der Auftragnehmer die durch die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes eintretende Mehrbelastung zu tragen.

Bei Verträgen, die bis 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden, ist bei der Wertung der Angebote ein einheitlicher (alter bzw. neuer) Steuersatz zugrunde zu legen.

3. Umsatzsteuererhöhung bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen


a) Verträge mit freiberuflich Tätigen nach HOAI


Leistungen freiberuflich Tätiger sind umsatzsteuerpflichtig.

Die zu erstattende Umsatzsteuer beträgt ab 1. Januar 2007 19 % (bisher 16 %).

Maßgebend für den Umsatzsteuersatz ist ausschließlich der Zeitpunkt, an dem die Leistung bzw. eine in sich abgeschlossene Teilleistung vollständig erbracht wurde – unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Vereinnahmung des Entgelts.

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

Berliner Bank

Landeszentralbank Berlin

Kto.Nr. 58-100

Kto.Nr. 0 990 007 600

Kto.Nr. 9-919 260 800

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100 100 10

BLZ 100 500 00

BLZ 100 200 00

BLZ 100 000 00

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z. B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Auf Teilleistungen, die vor dem 1. Januar 2007 erbracht werden, und die der Umsatzsteuer nach dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ist der bis zum 31. Dezember 2006 geltende allgemeine Steuersatz von 16 % anzuwenden. Später ausgeführte Teilleistungen sind der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz von 19 % zu unterwerfen.

Vor dem 1. Januar 2007 erbrachte Teilleistungen werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
2. Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1. Januar 2007 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 1. Januar 2007 vollendet oder beendet worden sein.
3. Vor dem 1. Januar 2007 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung vor dem 1. Januar 2007 entsprechend geändert werden.
4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Die jeweils in den Vertragsmustern der Anweisung Bau – ABau aufgeführten Leistungsabschnitte und mit %-Sätzen bewerteten Leistungen werden umsatzsteuerlich als Teilleistungen anerkannt. Voraussetzung ist jedoch, dass das jeweilige Teilentgelt gesondert abgerechnet wird.

Soweit diese Teilleistungen vor dem 1. Januar 2007 bewirkt wurden, muss außerdem die Vereinbarung über ihre gesonderte Abrechnung vor diesem Zeitpunkt getroffen worden sein.

Gemäß den Allgemeinen Vertragsbestimmungen – AVB – zu den Verträgen für freiberuflich Tätige Nr. 7.2 sind für die haushaltsrechtlich genehmigte Bauplanungsunterlage – BPU – und bei Vorlage der Kostenfeststellung nach Beendigung der Leistungsphase 8 (z. B. §§ 15, 55, 73 HOAI) mit der Bewilligung von Teilschlusszahlungen einschließlich Umsatzsteuer diese v. g. Voraussetzungen generell erfüllt.


Für eine getrennte Abrechnung von einzelnen Leistungsphasen kann vor dem 1. Januar 2007 im Vertrag unter Nr. 9 „Ergänzende Vereinbarungen“ bzw. gesondert unter Bezugnahme auf den (Haupt-)vertrag, von beiden Vertragspartnern unterzeichnet, eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden sein.


Z. B. könnte eine Vereinbarung lauten:

„In sich abgeschlossene Teilleistungen nach den im Vertrag vereinbarten Leistungsabschnitten – Grundleistungen sowie Besondere und Zusätzliche Leistungen – sind, soweit sie bis zum 31. Dezember 2006 vollständig und vertragsgemäß erbracht sind, mit dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Umsatzsteuersatz gesondert abzurechnen (Teilschlussrechnung).“

Für Besondere und Zusätzliche Leistungen gilt das Obengenannte – je nach konkretem Leistungsinhalt – analog.

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

Berliner Bank

Landeszentralbank Berlin

Kto.Nr. 58-100

Kto.Nr. 0 990 007 600

Kto.Nr. 9-919 260 800

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100 100 10

BLZ 100 500 00

BLZ 100 200 00

BLZ 100 000 00

b) Werke bildender Künstler

Für Kunstgegenstände gilt nach wie vor ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 UStG).


Begünstigt sind z. B. Lieferungen von Originalerzeugnissen der Bildhauerkunst oder die Lieferung des Unternehmers, der das Kunstwerk im Auftrag des Künstlers nach dessen Modell herstellt (z. B. in einer Gießerei).


Auf das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen – IV A 5 – S 7210 – 23/06 vom 11. August 2006 wird ergänzend verwiesen (www.bundesfinanzministerium.de Optionen: Aktuelles/BMF_Schreiben)

Das Rundschreiben SenBauWohnV VI Nr. 5/1998 vom 18. März 1998 und Abschnitt III. des Rundschreibens SenBauWohnV VI Nr. 4/1998 vom 18. März 1998 treten hiermit außer Kraft.

Im Auftrag
gez. Groth

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00